

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962

Vom 2. Juni 2002

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾ und §§ 2 und 3 des Gesetzes über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. August 2001

beschliesst:

I.

1. Zur Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten» (Kantonsratsbeschluss vom 31. Oktober 2001) wird auf den Steuern für Motorfahrzeuge (Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962³⁾) ein Zuschlag von 15% erhoben. Es wird auf ganze Frankenbeträge gerundet. Der Zuschlag entfällt, wenn die Nettokosten des Kantons bezahlt sind, spätestens aber 20 Jahre nach Inkraftsetzung. (Die geschuldeten Zuschläge ergeben sich aus der Beilage.)
2. Diese Änderungen der Verordnung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten» oder eines von beiden vom Kantonsrat beschlossen bzw. im Falle eines Referendums vom Volk angenommen werden.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Hasler	Fritz Brechbühl
Präsident	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das Referendum wurde am 14. Februar 2002 ergriffen.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002.

Inkrafttreten am 1. Januar 2003.

¹⁾ SR 741.0

²⁾ BGS 614.61

³⁾ BGS 614.62

Anhang zur Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

Übersicht über die Zuschläge

Die geschuldeten Zuschläge (inklusive Rundung auf ganze Franken nach der 5er-Regel) sind bei den entsprechenden Bestimmungen **fett und kursiv** hinzugefügt.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die entsprechenden Paragraphen mit vollem Wortlauf zitiert.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Strafsteuer

¹ Ausser der Nachzahlung der Steuer hat eine Strafsteuer bis zu 2000 Franken (**15 % Zuschlag: 300 Franken**) zu entrichten:

1. Der Halter eines Motorfahrzeuges, Anhängers oder Seitenwagens, der ein Fahrzeug in Verkehr setzt, ohne vorher die Anmeldung zur Steueranlagung vorzunehmen.
2. Der Halter eines Motorfahrzeuges oder Anhängers, der ein Fahrzeug zu Fahrten verwendet, wofür eine höhere Steuer zu entrichten ist, als bezahlt wurde.
3. Der Halter eines Motorfahrzeuges, der ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr verwendet, an dem eine Veränderung vorgenommen worden ist, die eine höhere Steuer zur Folge hat, als bezahlt wurde.

² Die Höhe der Strafsteuer wird nach der Schwere des Verschuldens bemessen.

§ 23 lautet neu:

§ 23. Leichte Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen wird wie folgt festgesetzt:

Hubraum	Franken	15 % Zuschlag	Hubraum	Franken	15 % Zuschlag
bis 600 cm ³	172.50	26.00	1000 – 1099 cm ³	230.00	35.00
601 – 699 cm ³	184.00	28.00	1100 – 1199 cm ³	241.50	36.00
700 – 799 cm ³	195.50	29.00	1200 – 1299 cm ³	253.00	38.00
800 – 899 cm ³	207.00	31.00	1300 – 1399 cm ³	264.50	40.00
900 – 999 cm ³	218.50	33.00	1400 – 1499 cm ³	276.00	41.00

Ab 1500 cm³ wird ein Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm³ Hubraum von 15 Franken **(15 % Zuschlag: 2 Franken)** erhoben.

§ 24 lautet neu:

§ 24. Leichte Motorwagen zum Gütertransport, schwere Motorwagen usw.

Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und leichte Motorwagen zum Sachentransport, dreirädrige Motorfahrzeuge zum Sachentransport, schwere Motorwagen zum Sachentransport sowie Sattelmotorfahrzeuge und Sattelschlepper wird wie folgt festgesetzt:

Nutzlast	Franken	15 % Zuschlag	Nutzlast	Franken	15 % Zuschlag
bis 500 kg	165.00	25.00	6501 – 7000 kg	1463.00	219.00
501 – 1000 kg	275.00	41.00	7001 – 7500 kg	1507.00	226.00
1000 – 1500 kg	385.00	58.00	7501 – 8000 kg	1551.00	233.00
1501 – 2000 kg	495.00	74.00	8001 – 8500 kg	1595.00	239.00
2001 – 2500 kg	605.00	91.00	8501 – 9000 kg	1639.00	246.00
2501 – 3000 kg	715.00	107.00	9001 – 9500 kg	1683.00	252.00
3001 – 3500 kg	825.00	124.00	9501 – 10000 kg	1727.00	259.00
3501 – 4000 kg	935.00	140.00	10001 – 10500 kg	1771.00	266.00
4001 – 4500 kg	1045.00	157.00	10501 – 11000 kg	1815.00	272.00
4501 – 5000 kg	1155.00	173.00	11001 – 11500 kg	1859.00	279.00
5001 – 5500 kg	1265.00	190.00	11501 – 12000 kg	1903.00	285.00
5501 – 6000 kg	1375.00	206.00	für weitere 500 kg	44.00	7.00 mehr
6001 – 6500 kg	1419.00	213.00			

§ 24^{bis} lautet neu:

§ 24^{bis}. Schwere Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für schwere Motorwagen zum Personentransport (Car) wird wie folgt festgesetzt:

Pro bewilligten und im Fahrzeugausweis eingetragenen Sitzplatz (inklusive Führer) wird eine Steuer von 33 Franken **(15 % Zuschlag: 5 Franken)** erhoben.

§ 25 lautet neu:

§ 25. Traktoren, Motorkarren usw.

Die Steuer für Traktoren und Motorkarren wird wie folgt festgesetzt:

	Franken	15 % Zuschlag
1. für landwirtschaftliche Motoreinachser	33.00	5.00
2. für landwirtschaftliche 2-achsige Motorfahrzeuge	66.00	10.00
3. für gewerbliche Motoreinachser inkl. Anhänger	110.00	17.00
4. für gewerbliche Traktoren, pauschal	110.00	17.00
5. für Motorkarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	55.00	8.00
für Motorkarren über 3500 kg Gesamtgewicht	110.00	17.00
6. für Mähdrescher	44.00	7.00

§ 26 lautet neu:

§ 26. Motorfahrzeuganhänger

Die Steuer für Anhänger wird wie folgt festgesetzt:

	Franken	15 % Zuschlag
1. an leichten und schweren Motorwagen sowie an gewerblichen Traktoren bis 500 kg Nutzlast	82.00	12.00
bis 1000 kg Nutzlast	165.00	25.00
für weitere 500 kg Nutzlast bis 5000 kg je	44.00	7.00 mehr
für weitere 1000 kg Nutzlast je	44.00	7.00 mehr
2. an Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Motorrädern und Kleinmotorrädern	22.00	3.00
3. für besondere Anhänger (Brückenwagen usw.) pro 1000 kg Nutzlast	55.00	8.00
4. für Arbeitsanhänger	44.00	7.00
5. für Einradanhänger bis 500 kg Nutzlast	55.00	8.00

§ 27 lautet neu:

§ 27. Motorräder

Die Steuer für Kleinmotorräder und Motorräder wird wie folgt festgesetzt:

Hubraum	Franken	15 % Zuschlag
bis 50 cm ³	33.00	5.00
51 – 99 cm ³	44.00	7.00
100 – 199 cm ³	55.00	8.00
200 – 299 cm ³	66.00	10.00
300 – 399 cm ³	77.00	11.00
400 – 499 cm ³	88.00	13.00
500 – 599 cm ³	99.00	15.00
600 – 699 cm ³	110.00	17.00
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm ³	5.00	1.00
Zuschlag für einen Seitenwagen	55.00	8.00

Dreirädrige Motorräder werden wie Motorräder mit Seitenwagen besteuert.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren

Die Steuer für Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren wird wie folgt festgesetzt:

	Franken	15 Zuschlag
1. für gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht	110.00	17.00
2. für gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht	220.00	33.00
3. für Arbeitskarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	44.00	7.00
4. für Arbeitskarren über 3500 kg Gesamtgewicht	110.00	17.00

§ 29 lautet neu:

§ 29. Händlerschilder

Die Steuer für Händlerschilder wird wie folgt festgesetzt:

	Franken	15 % Zuschlag
1. leichte und schwere Motorwagen	600.00	90.00
2. Motorräder	150.00	23.00
3. Kleinmotorräder	75.00	11.00
4. landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Anhänger	100.00	12.00

§ 30 lautet neu:

§ 30. Tagesbewilligung

¹ Bei Ausstellung einer Tagesbewilligung beträgt die Steuer pro Tag für:

	Franken	15 % Zuschlag
1. leichte und schwere Motorwagen	10.00	2.00
2. übrige Kategorien	5.00	1.00

² Dazu kommen Ausstellungsgebühr und Versicherungsprämie.

§ 31 lautet neu:

Wechselschilder

Für die weiteren Fahrzeuge beträgt die jährliche Zuschlagssteuer für:

	Franken	15 % Zuschlag
1. leichte Motorwagen	55.00	8.00
2. schwere Motorwagen	165.00	25.00
3. Anhänger	55.00	8.00
4. andere Fahrzeugkategorien	22.00	3.00